

Jugendordnung des Blau-Weiss Berlin - Club für Amateurtanzsport e.V.

§1 Präambel

Die Jugendordnung des Blau-Weiss Berlin gilt für die Jugendlichen des Vereins, die nach der gültigen Jugendordnung des DTV Mitglieder des DTSJ sind.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Deutsche Tanzsportjugend (DTSJ) ist die Jugend-Organisation des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV). Die DTSJ setzt sich zum Ziel, junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Tanzsport betreiben zu lassen. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnung und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zum gegenseitigen Verständnis wecken.

§3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet jährlich, spätestens eine Woche und frühestens sechs Wochen, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Jugendwart schriftlich einberufen werden.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendwartes
- Wahl des Jugendwartes und gegebenenfalls seines Vertreters
- Wahl des Jugendsprechers und seines Vertreters

Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Stimme. Eine Übertragung auf eine andere Person ist nicht möglich. Das Stimmrecht der Jugendlichen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann durch einen Elternteil vorgenommen werden.

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann vom Jugendwart bei Zustimmung des Vorstandes einberufen werden. Sie muss auf Verlangen des Vereinsvorstandes oder $\frac{1}{4}$ der jugendlichen Mitglieder einberufen werden.

§4 Jugendwart und sein Vertreter

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins gegenüber dem Fachverband, anderen Sportfachverbänden, dem Vereinsvorstand und dem(n) Trainer(n). Dem Jugendwart obliegt neben der Interessenvertretung auch eine Betreuung der Jugendlichen. Der stellvertretende Jugendwart vertritt in Abwesenheit selbigen und übernimmt seine Aufgaben. Er hat im Vorstand jedoch kein Stimmrecht!

§5 Jugendsprecher und sein Vertreter

Der Jugendsprecher soll als Vertrauensperson Bindeglied zwischen Vereinsjugend und Vereinsvorstand sein. Er darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er vertritt mit dem Jugendwart die Jugendlichen des Vereins gegenüber dem Fachverband. In Abwesenheit des Jugendsprechers übernimmt sein Vertreter diese Aufgaben.

§6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung. Sie treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§7 Gültigkeit

Die Jugendordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gültigkeit vom 26.04.2003